



Siehe vorgehefteten Verteiler

Bearbeitet von:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45.21-47100/1-1

Durchwahl Nr. (0551) 120 -

Hannover
14.03.2003

Aufnahme jüdischer Emigrantinnen und Emigranten aus der ehemaligen UdSSR;
hier: Wohnsitznahme außerhalb der Landeshauptstadt Hannover

Bezug: 1. RdErl. v. 30.04.2001 Az.: 45.31-47100/1-1 (Nds. MBl. S 411)
2. Mein Erlass vom 28.10.2002 – 45.21-47100/1-1 an die Bezirksregierung Weser-Ems,
Dienststelle Bramsche (den übrigen Bezirksregierungen nachrichtlich zugegangen)
n.v.

Anlage: 1

Die derzeitige Praxis erlaubt es jüdischen Emigrantinnen und Emigranten aus der ehemaligen UdSSR, nach ihrer Aufnahme in Niedersachsen ihren Wohnsitz frei wählen zu können. Dies hat dazu geführt, dass ca. 75 v.H. der jährlich aufgenommenen Personen ihren Wohnsitz in der Landeshauptstadt Hannover (LHH) genommen haben. Die LHH ist damit überproportional mit der Aufnahme und Unterbringung dieses Personenkreises belastet. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, soll künftig die Wohnsitznahme in der LHH grundsätzlich durch eine Auflage gemäß § 14 des Ausländergesetzes (AuslG) ausgeschlossen werden. Damit dem betroffenen Personenkreis diese Einschränkung frühzeitig bekannt wird, ist bereits mit der Aufnahmezusage die Zustimmung der Bezirksregierung Weser-Ems, Dienststelle Bramsche, gemäß § 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz (DVAuslG) mit der Auflage zu verbinden, dass für die Dauer des Sozialhilfebezugs bzw. des Leistungsbezugs nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG – Grundsicherungsgesetz) die Wohnsitznahme auf Niedersachsen außerhalb der LHH beschränkt wird.

Ferner ist durch eine organisatorische Änderung im Geschäftsbereich des Bundesministerium des Innern mit Wirkung vom 01. Januar 2003 die Zuständigkeit der bisher vom

4521 20030314-Jüd.Emigr.Übersendung Ausschluss d. Wohnsitznahme in Hannover

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude
Clemensstr. 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(0511) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(0511) 1 20-61 50

Teletex
511 89 975=NdsLReg
Telex
923 414-75 nl d

X.400
S=Poststelle;O=mi;P=land-nl ;
A=dbp; C=de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Bundesverwaltungsamt in Köln wahrgenommenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme jüdischer Emigranten aus der ehemaligen UdSSR auf das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg übergegangen.

Aus den genannten Gründen ist die mit meinem beigefügten Erlass vom 28.02.2003 getroffene Regelung und Anpassung meines Erlasses vom 30.04.2001 erforderlich geworden. Eine Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgt in Kürze.

Im Auftrage

Middelbeck

**Ausländerrecht;
Aufnahme jüdischer Emigrantinnen und Emigranten aus der ehemaligen
UdSSR -
Wohnsitznahme außerhalb der Landeshauptstadt Hannover**

Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums
vom 28. Februar 2003 – Az. 45.21 – 47100/1-1
VORIS 26200

Bezug: 1. RdErl. v. 30.04.2001 Az.: 45.31-471 00/1-1 (Nds. MBl. S 411)
2. Mein Erlass vom 28.10.2002 – 45.21-47100/1-1 an die Bezirksregierung Weser-
Ems, Dienststelle Bramsche (den übrigen Bezirksregierungen nachrichtlich
zugegangen) n.v.

I. Anordnung

Der Bezugserlass zu 1. wird wie folgt geändert:

Ziffer 2.1, Satz 6

Die Bezeichnung „Grenzdurchgangslager Osnabrück-Bramsche (im Folgenden: GDL)“ wird gestrichen und durch Landesaufnahmestelle Bramsche (im Folgenden: LAsT) ersetzt.

Ziffer 2.1, letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

Die Auslandsvertretung erteilt entsprechend der Vorgabe der Zustimmungserklärung nach § 11 Abs. 1 DVAuslG ein Einreisevisum für einen Daueraufenthalt in Deutschland mit der Auflage „Wohnsitznahme in Niedersachsen außerhalb der Landeshauptstadt Hannover für die Dauer des Sozialhilfebezuges oder des Leistungsbezugs nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG)“.

Ziffer 2.2, Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Beratungsstelle der LAsT wirkt unter Berücksichtigung der Wohnsitzauflage und der Möglichkeiten ihrer Streichung (vgl. Ziffer 6.) im Benehmen mit den Gemeinden auf eine ausgewogene Verteilung im Land hin.

In Ziffer 2.3 wird folgender neuer Satz angefügt:

Voraussetzung für die Übernahme dieser Kosten ist, dass die Wohnsitznahme nicht entgegen einer ausländerrechtlichen Auflage erfolgt.

In Ziffer 3. Ausländerrechtlicher Status, wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

In die Aufenthaltserlaubnis wird die bereits im Visum enthaltene wohnsitzbeschränkende Auflage für die Dauer des Sozialhilfebezugs bzw. des Leistungsbezugs nach dem Grundsicherungsgesetz übernommen.

Zu Ziffer 6. Wohnsitzwechsel

Die Überschrift lautet:

6. Wohnsitzwechsel / Wohnsitznahme in der Landeshauptstadt Hannover (LHH)

Dem bisherigen Text zu Ziffer 6. wird die Ziffer 6.1 vorangestellt und folgende neue Ziffer 6.2 angefügt:

6.2 Ist eine Wohnsitznahme in der LHH beabsichtigt, aber durch Auflage ausgeschlossen, kann die Auflage gestrichen werden, wenn die in Ziffer 6.1 genannten Voraussetzungen entsprechend vorliegen. Darüber hinaus kann die Auflage in folgenden Fällen gestrichen werden:

- Die Aufnahme einer anerkannten Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit in der LHH steht konkret bevor. Dabei muss im Fall der Erwerbstätigkeit der Lebensunterhalt langfristig gesichert sein. Voraussetzung ist deshalb die Vorlage eines von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages mit mindestens einjähriger Dauer.
- Bei Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen berufsvorbereitenden Ausbildung, wenn das innerhalb Niedersachsens nur in der LHH möglich ist.
- Bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe. Werden solche Gründe geltend gemacht, soll bereits während des Aufenthalts in der LASt eine Entscheidung über die Streichung der Wohnsitzauflage getroffen werden. Für die Dauer des Aufenthalts in der LASt ist die Bezirksregierung Weser-Ems, Dienststelle Bramsche, für Entscheidungen über Änderungen oder die Aufhebung der Auflage zuständig. In Absprache mit dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen KdöR und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Niedersachsen e.V. sollen in diesen Fällen die Antragstellerinnen bzw. die Antragsteller zunächst an eine der in der LASt tätigen Sozialarbeiterinnen der beiden Landesverbände verwiesen werden, die ihrerseits zu dem Antrag Stellung nehmen. Die Stellungnahme soll Grundlage der Entscheidung sein, ohne eine bindende Wirkung zu entfalten. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Wohnsitznahme in der LHH bei gleichzeitiger Unterbringung in einem Altenheim oder in einer Pflegeeinrichtung in der LHH nur dann zugelassen werden kann, wenn eine andere geeignete Unterbringungsmöglichkeit außerhalb der LHH nicht

zur Verfügung steht. Allein die Tatsache, dass nahe Angehörige oder Bekannte bereits rechtmäßig ihren Wohnsitz in der LHH haben, kann eine Abweichung vom grundsätzlichen Ausschluss der Wohnsitznahme in der LHH nicht rechtfertigen.

Wird die Streichung der Wohnsitzauflage erst nach Verlassen der LAA und Wohnsitznahme in einer anderen Gemeinde Niedersachsens beantragt, entscheidet die für den Wohnsitz zuständige Ausländerbehörde.

Die Beteiligung der LHH als aufnehmende Ausländerbehörde richtet sich nach meinem Runderlass vom 16.10.2002 – 45.11-12230/1-1 (§ 14)N1 (Nds. MBl. S.938).

Ziffern 1.1, 2.1 Satz 6 und Anlage 1 werden wie folgt geändert:

Das Wort „Bundesverwaltungsamt“ wird durch „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ ersetzt.

II. Aufhebung bisheriger Regelungen

Der Bezugserlass zu 2. wird aufgehoben.

An alle Bezirksregierungen, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und die Region Hannover.